

SATZUNG

des Verkehrsverein Wendthagen-Ehlen e.V.
Sitz: Stadthagen

A. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen:

"Verkehrsverein Wendthagen-Ehlen e.V."

Er hat seinen Sitz in Stadthagen.

Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 419 am 24. Mai 1973 beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B. Aufgaben

§ 2

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Schaffung, Pflege und Erhalt der Einrichtungen, die der Erholung, Gesundung und der Heimatkunde dienen (Schaffung von Wegen, Errichtung von Ruhebänken, Markierung der Wanderwege, Führungen usw.).
2. Heimatkundliche Veranstaltungen in Verbindung mit Wanderungen oder Vorträgen.
3. Aufbau und Erhalt von Einrichtungen der Naherholung (Schwefelquellenanlage; Fürstenbrunnen, Infostand Bremsschacht 7, Schutzhütte Brandshof usw.)

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über eine individuelle Zahlung ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

SATZUNG

des Verkehrsverein Wendthagen-Ehlen e.V.
Sitz: Stadthagen

C. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat

- a ordentliche Mitglieder,
- b Ehrenmitglieder.

§ 6

Ordentliche Mitglieder können werden

- 1. natürliche Personen,
- 2. juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit gewählt.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, oder Ausschließung, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Es muss bis zum 30. September zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Ausschließung kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen:

- a wegen unterlassener Zahlung des Beitrages nach vorausgegangener erfolglos gebliebener Aufforderung,
- b wegen Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein,
- c wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Zu den Punkten b und c erhält das Mitglied vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann mit einer Frist von 4 Wochen eine Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 8

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Die Jahreshauptversammlung ist bis zum 1. April eines jeden Jahres mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge zu der Jahreshauptversammlung sind schriftlich innerhalb einer Woche

SATZUNG

des Verkehrsverein Wendthagen-Ehlen e.V.
Sitz: Stadthagen

nach Zugang der Einladung an den Vorstand einzureichen.

Die Jahreshauptversammlung wählt 3 Kassenprüfer auf die Dauer von maximal drei Jahren. In jedem Jahr wird der jeweils am längsten amtierende durch Neuwahl ersetzt.

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres fällig.

E. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a der Vorstand,
- b die Mitgliederversammlung,
- c die Ausschüsse,
- d die Sparten.

F. Vorstand

§ 10

Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Blockwahl und Wiederwahl und die vorzeitige Abberufung sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- 1. dem I. Vorsitzenden
- 2. dem II. Vorsitzenden
- 3. dem III. Vorsitzenden
- 4. dem Kassenwart
- 5. dem Schriftführer
- 6. 3 Mitgliedern als Beisitzer

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandssprecher im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 der 3 Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt mündlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

SATZUNG

des Verkehrsverein Wendthagen-Ehlen e.V.
Sitz: Stadthagen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung des Haushaltsplanes,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- Einsetzung der Ausschüsse.
- Bildung von Sparten.
- Umsetzung der Aufgaben gemäß § 3

G. Erweiterter Vorstand

§ 11

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Spartenleitern. Der erweiterte Vorstand muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

H. Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 16 und 17 festgelegten Fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorsitzenden zu Nr. 1 – 3, § 10, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

J. Ausschüsse

§ 13

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

SATZUNG

des Verkehrsverein Wendthagen-Ehlen e.V.
Sitz: Stadthagen

K. Jugendsparte

§ 14

Die Jugendsparte besteht aus Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Spartenleiter wird von den Mitgliedern der Jugendsparte gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

L. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 15

Änderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder ist erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist Innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung ordnungsgemäß mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Stadthagen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung. Die Mittel sind zweckgebunden im Ortsteil Wendthagen-Ehlen einzusetzen.

§ 18

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

- a über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, die dem Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b über Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 19

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

SATZUNG

des Verkehrsverein Wendthagen-Ehlen e.V.
Sitz: Stadthagen

VERKEHRSVEREIN WENDTHAGEN-EHLEN E.V.

Stadthagen, den 04. März 2016

Unterschriften

Gez.: Wolfgang Krumsiek
(1. Vorsitzender

Gez.: Hans-Hermann Lampe
(2. Vorsitzender